

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Fünften Rechtsverordnung des Landkreises Börde
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2**

Aufgrund von § 32 S. 1, 2 und § 54 S. 1 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), i. V. m. § 16 Abs. 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. LSA S.), wird verordnet:

Artikel 1

**Aufhebung der Fünften Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur
Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

Die Fünfte Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Juli 2021, veröffentlicht unter <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> am 14. Juli 2021, Hinweisbekanntmachung am 21. Juli 2021 im Amtsblatt für den Landkreis Börde, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. November 2021, veröffentlicht unter <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> am 04. November 2021, Hinweisbekanntmachung am 10. November 2021 im Amtsblatt für den Landkreis Börde, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.11.2021 in Kraft.

Begründung:

Nach § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise ermächtigt, Ausnahmen von der Testpflicht zuzulassen, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet. Mit der Fünften Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Juli 2021 hat der Landkreis Börde wegen der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Tagen Ausnahmen von der Testpflicht zugelassen. Aufgrund des fortwährend niedrigen Inzidenzwertes wurden die Ausnahmen von der Testpflicht bis zum 4. November 2021 verlängert.

Überschreitet in einem Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 100 und die Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen einen Wert von 5 oder der landesweite Anteil der COVID-Patienten an den belegten Intensivbetten einen Wert von 5 % an drei aufeinanderfolgenden Tagen, ist gemäß § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV die Rechtsverordnung wieder aufzuheben. Vor Erreichen dieser Schwellenwerte hat der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob eine Fortdauer der Erleichterungen vor dem Hintergrund des Pandemiegeschehens vertretbar ist. Bei der Beurteilung sind nach § 16 Abs. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV neben der Sieben-Tage-Inzidenz die Impfquote, die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen.

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis steigt seit 2 Wochen stetig an und hat am 11.11.2021 den Wert von 100 erstmals überstiegen. Die in dieser Woche positiv getesteten Personen verteilen sich auf alle Altersgruppen. Eine Konzentration auf wenige Hotspots (z. B. Betriebe, Schulen oder andere Einrichtungen) ist nicht mehr zu beobachten. Aufgrund des Infektionsgeschehens ist in den nächsten Tagen mit einem weiteren Anstieg der Sieben-Tage-Inzidenz zu rechnen.

Die Impfquote im Landkreis beträgt 61,09 %. Die Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen in Sachsen-Anhalt liegt bei 6,01. Im Landkreis Börde wird zurzeit ein COVID-19 Patient intensivmedizinisch behandelt, der jedoch nicht beatmet werden muss. Schwerste Verläufe sind kaum zu beobachten.

Unter Berücksichtigung der schnellen und flächendeckenden Ausbreitung des Infektionsgeschehens sowie des stagnierenden Impffortschritts ist ein Absehen von den Erleichterungen bei der Testpflicht nicht länger vertretbar. Weitere Eindämmungsmaßnahmen sind zurzeit hingegen nicht erforderlich.

Die Verordnung ist aus den vorgenannten Gründen aufzuheben.

Haldensleben, 12.11.2021


M. Stichnoth
Landrat

